

SATZUNG ZUR EINRICHTUNG EINER JUGENDVERTRETUNG

der Verbandsgemeinde Baumholder

vom 11. Januar 2010



Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 und § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung über die Bildung einer Jugendvertretung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Verbandsgemeinde Baumholder wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann er sich hierzu äußern soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Jugendbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 4 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Jugendbeirates im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen können.
- (4) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Der Jugendbeirat hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Jugendbeirates werden vom Verbandsgemeinderat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.

§ 3

Mitgliedschaft in der Jugendvertretung

Mitglied des Jugendbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Den Vorsitz im Jugendbeirat führt der Bürgermeister.

§ 5
Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Jugendbeirat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Jugendbeirat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Stellvertretende Mitglieder können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Zur Erörterung bestimmter Themen können bei Bedarf sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates dürfen sich nicht zu Fraktionen, Parteiverbänden o.ä. zusammenschließen.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates für den Jugendbeirat entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Baumholder, den 11. Januar 2010

gez. Peter Lang
Bürgermeister